

### Eine Watschn hat noch niemand geschadet ? - häusliche Gewalt und Recht

In meiner Generation - ich bin in den 50er Jahren aufgewachsen- war es nicht unüblich, dass Kinder zu Hause Schläge bekamen, wenn sie gegen die Regeln verstossen und etwas ausgefressen hatten. Das reichte von einer Ohrfeige bis zu regelrechten Prügeln, im verschärften Fall mit Gerätschaften wie Stöcken oder Hundeleinen. Das mag heute seltsam anmuten, aber so lange ist das nicht her. Es galt die strenge Zucht und Ordnung der Kaiserzeit und des 19. Jahrhunderts, die sich bis in die 60er Jahre des 20. Jahrhunderts ziemlich unangefochten hielt. Natürlich spielten dabei auch die Nazi-Zeit mit ihren Erziehungsidealen („Gelobt sei, was hart macht!“) und die Kriegszeit mit. Die allein gelassenen Mütter waren häufig überfordert mit der Erziehung, und die Väter hatten die Kriegsgreuel hinter sich, als sie zurückkamen, da erschienen ein paar Schläge harmlos, vor allem, wenn sie einer guten Sache dienen sollten.

Die Rechtsordnung billigte diese Einstellung. Es galt der Grundsatz, häusliche Gewalt gegen Kinder aus Erziehungszwecken sei gerechtfertigt. Man sprach auch von Gewohnheitsrecht, dh es war schon immer so gewesen, also war es in Ordnung. Die deutschen Gerichte bis hinauf zum Bundesgerichtshof (BGH) formulierten, die Eltern hätten ein „Züchtigungsrecht“. Das hiess, selbst Schläge mit „stockartigen Gegenständen“ waren gerechtfertigt, wenn sie erzieherisch begründet wurden. Angeblich sollte eine solche Erziehung die Würde des Kindes nicht berühren, jedenfalls dann, wenn die Schläge „massvoll“ waren- was immer das heissen soll.

Zusätzlich wurde auch das deutsche Familienrecht als Begründung dafür herangezogen, dass Eltern ihre Kinder „massvoll“ schlagen durften. Dieser Grundsatz galt bis in die 70er Jahre des 20. Jahrhunderts. Im bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) von 1900 fand man die Rechtfertigung dafür, und eine konservative Grundstimmung in der Gesellschaft hielt eisern daran fest.

Erst mit der Studentenbewegung der 68er Jahre bewegte sich auch auf diesem Gebiet langsam etwas. Die „antiautoritäre Erziehung“ brach auch mit diesem Tabu der fast unumschränkten elterlichen Gewalt. Es ist üblich, dass sich derartige gesellschaftliche Veränderungen mit einer gewissen Verspätung in den Gesetzen niederschlagen, so war es auch hier. Zunächst erklärte Mitte der 80er Jahre der § 1635 II des BGB „entwürdigende“ Erziehungsmassnahmen für unzulässig. Die konservative Regierungsmehrheit, die diese neue Regel einführte, beeilte sich gleichzeitig, zu erklären, dass es sich lediglich um einen „Programmsatz“ handle. Irgendwelche Folgen sollten damit nicht verbunden werden für diejenigen Eltern, die sich nicht daran hielten. Schliesslich wurde mit dem Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung vom 2.11.2000 ein gesetzliches Verbot von „körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Massnahmen“ eingeführt, begleitet von einem Konzert von sorgenvollen Kommentaren, ob jetzt nicht das Ende jeder Erziehung drohe.

Seit Ende des Jahres 2000 ist damit klargestellt, dass jede körperliche und seelische Misshandlung in der Familie, in der Schule und in ähnlichen sozialen Umgebungen durch Eltern, Lehrer, Erzieher usw. strafbare Körperverletzung darstellt. Wird ein solcher Tatbestand angezeigt und wird Strafantrag gestellt, muss der Staatsanwalt ermitteln. Eine gewisse Grenze für die Tätigkeit der Polizei und des Staatsanwalts ergibt sich daraus, dass sie nur auf Antrag aktiv werden müssen. Ist aber einmal ein Vorfall angezeigt, kann der Staatsanwalt auch das „öffentliche Interesse“ bejahen und von Amts wegen weiter ermitteln, selbst wenn die geschädigte Person ihren Antrag zurücknimmt, etwa, weil der familiäre Druck zu gross geworden ist.

In meiner Praxis sind Fälle von häuslicher Gewalt, die angeklagt werden und tatsächlich vor Gericht landen, sehr selten. Immerhin, es kommt vor, dass Kinder zum Jugendamt gehen und mitteilen, dass sie von ihren Eltern misshandelt werden. Das Jugendamt kann dann leichter tätig werden, weil es seit dem Jahr 2000 das offizielle Verbot häuslicher Gewalt im Gesetz gibt. Die Befürchtungen von konservativen Pädagogen, dass jetzt eine Welle von Strafanzeigen wegen jeder „Backpfeife“ oder „Watschn“ durch die aufmüpfigen Sprösslinge losbrechen würde, hat sich nicht bewahrheitet. Allein die Tatsache, dass jetzt Klarheit besteht und häusliche Gewalt weder als Züchtigungsrecht noch als Gewohnheitsrecht anerkannt ist sondern einfach nicht mehr erlaubt und damit im Prinzip strafbar ist, hat das Klima ein wenig verändert. Letzlich muss uns aber auch klar sein, dass richtige Erziehung nicht im Gesetzeswege verordnet werden kann. Die Gesetze und die Rechtsordnung vollziehen meist nur nach, was ohnehin gesellschaftlich mehrheitsfähig ist.